

# Richtlinien für die Verteilung der Kreiszuschüsse an Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis

## I. Allgemeines

Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt die Jugendarbeit der im Kreisgebiet anerkannten Jugendgemeinschaften, Jugendverbänden, der öffentlichen Träger sowie der Teilnehmenden von eigenen Maßnahmen des Kreises. Ziel der Maßnahmen ist es, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sowie die Jugendlichen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement motivieren und befähigen.

Den Antragstellenden wird empfohlen, ebenfalls einen entsprechenden Antrag bei ihrer Stadt/Gemeinde zu stellen.

## II. Bereitstellung der Fördermittel

1. Die Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und öffentlichen Träger, welche mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII abgeschlossen haben, erhalten Zuschüsse des Kreises nach Maßgabe dieser Förderungsrichtlinien und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Die Antragstellung erfolgt über das jeweils gültige Verfahren.
2. Die vom Lahn-Dill-Kreis gezahlten Zuschüsse sind von den Empfängern zweckgebunden zu verwenden. Die Abteilung Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

## III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Jugendgruppen aus dem Lahn-Dill-Kreis oder aus direkt an diesen angrenzenden Nachbarlandkreisen aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen mit mindestens 5 Teilnehmenden im Alter von 6 bis 27 Jahren aus dem Lahn-Dill-Kreis, ausgenommen der Stadt Wetzlar. Bis 10 Teilnehmende werden 2 Betreuende gefördert. Über diesen Personenkreis hinaus findet pro angefangene 7 Teilnehmende eine zusätzliche betreuende Person Berücksichtigung.
2. **Fahrten, Freizeiten und Begegnungen (mehrtägig)**
  - a. Förderungsfähig sind Fahrten, Freizeiten und Begegnungen in Deutschland und Europa mit Unterbringung im Zeltlager oder festen Einrichtungen, die nicht eindeutig und überwiegend fachlich ausgerichtet sind (überwiegender Freizeitcharakter).
  - b. Die Veranstaltung muss mindestens 2 Tage (eine Übernachtung) dauern.
  - c. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt **4,60 € pro Tag** Teilnehmenden
  - d. Betreuende\* mit gültiger Jugendleiter(innen)-Card (JuLeiCa) werden nach o. g. Betreuungsschlüssel mit **6,90 Euro/Tag** gefördert - Betreuende ohne gültige Jugendleiter(innen)-Card (JuLeiCa) mit **4,60 Euro/Tag**.
  - e. Im Antrag ist die Anzahl der nach Ziffer III, Nr. 1 dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahrheitsgemäß anzugeben.

\* Den erhöhten Fördersatz nach Nr. III, 2, Ziffer d erhalten nur volljährige Betreuende, da ab der Volljährigkeit eine umfängliche Verantwortung und Übernahme der Aufsichtspflicht möglich ist.

### 3. Tagesveranstaltungen

- a. Förderungsfähig sind Tagesveranstaltungen im Sinne der Jugendarbeit mit eindeutig oder überwiegendem Freizeit-/Erholungscharakter.
- b. Die Tagesveranstaltung muss mindestens sechs Zeitstunden dauern.
- c. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt **3,00 Euro pro Tag** und Teilnehmenden sowie Betreuenden, unabhängig, ob die Person eine Jugendleiter(in)-Card (JuLeiCa) besitzt.
- d. Im Antrag ist die Anzahl der nach Ziffer III, Nr. 1 dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahrheitsgemäß anzugeben.
- e. Pro Veranstaltungstag ist ein separater Antrag samt Anhängen einzureichen.

### 4. Seminare und Schulungen

- a. Förderungsfähig sind Seminare und Schulungen als ein- oder mehrtägige Veranstaltungen.
- b. Der überwiegende Anteil des Seminars/der Schulung muss der pädagogischen Weiterbildung von Jugendgruppenleitungen dienen (mind. sechs Zeitstunden).
- c. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt **5,80 Euro pro Seminartag** und Teilnehmenden sowie Betreuenden, unabhängig, ob die Person eine Jugendleiter(in)-Card (JuLeiCa) besitzt.

- d. Im Antrag ist die Anzahl der nach Ziffer III, Nr. 1 dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahrheitsgemäß anzugeben.

**5. Nicht gefördert werden u. a.:**

- a. Veranstaltungen geschlossener Schulklassen;
- b. Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend der religiösen Unterweisung dienen;
- c. Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Wett- bzw. Vergleichskampfveranstaltungen haben.

Weitere Infos unter: <https://jugendfoerderung.lahn-dill-kreis.de/> → Förderung → Jugendgruppen

**6. Antragstellung**

Die Anträge sind **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme** mit ausführlichem Programm (zeitl. Tagesablauf) digital einzureichen.

Die Genauigkeit der Angaben ist für die Förderung ausschlaggebend. Unvollständige Angaben gehen zu Lasten der Antragstellenden.

#### **IV. Jugendgruppenmaterial**

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für den überfachlichen\* Bereich in der Jugendarbeit.

Liste der förderungsfähigen Materialien unter:

<https://jugendfoerderung.lahn-dill-kreis.de/> → Förderung → Jugendgruppen

Der Lahn-Dill-Kreis gewährt Jugendgruppen aus dem Lahn-Dill-Kreis einen Zuschuss von 50% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als **500,- € pro Jahr und Gruppe**.

Anträge für Jugendgruppenmaterial sind **spätestens bis zum 30. September** des laufenden Jahres vollständig mit den entsprechenden Belegen (Rechnungskopien) digital einzureichen.

Alle Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

\*überfachlich bedeutet: für die allgemeine Nutzung in der Jugendarbeit zuzuordnen und nicht dem Vereinszweck.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Stand 08.04.2025